

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 63.

Donnerstag, den 4. März.

1847.

### Bekanntmachung.

Diejenigen Studirenden der Medicin, welche königliche, Meißner Procuratur-, Ministerial- oder Facultätsstipendien genießen, werden andurch aufgefordert,

den 6. März 1847,

welcher zu Abhaltung der ersten halbjährigen Prüfung pro term. Reminisc. angelegt worden, Nachmittags um 2 Uhr in dem Prüfungs-Saale der medicinischen Facultät sich einzufinden.

Zugleich wird die genaue Beobachtung der Vorschriften der Stipendiaten-Ordnung wiederholt in Erinnerung gebracht und haben alle Diejenigen, welche denselben nachzukommen unterlassen, die daraus erwachsenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben. Die medicinische Facultät daselbst.  
Leipzig, den 10. Februar 1847.

Dr. Wendler, d. B. Decan.

### Außerordentlicher Landtag.

Sitzung der zweiten Kammer am 2. März 1847.

Die Kammer begann heute in Gegenwart der Staatsminister v. Könneritz, v. Carlowitz und v. Falkenstein die Berathung des Berichtes der I. Deputation I. über das Decret, das Verfahren bei außerordentlichen Landtagen betreffend, vom 21. Januar 1847, ingleichen II. über die in der dritten öffentlichen Sitzung der 2. Kammer vom 26. ejusd. zur Sprache gekommenen Zweifel gegen die verfassungsmäßige Zusammensetzung dieser Kammer. Ad I. hat die Deputation vorgeschlagen: die Kammer wolle 1) mit der in jenem Decrete ausgesprochenen Ansicht, daß das Verhältniß der ordentlichen und außerordentlichen Landtage zu einander im Allgemeinen durch eine an eine künftige ordentliche Ständeversammlung zu bringende (Gesetz-) Vorlage geregelt werde, zwar sich einverstanden erklären, dabei aber im Voraus dagegen sich aussprechen, daß durch die angekündigte Vorlage die Wirksamkeit der Stände bei außerordentlichen Landtagen einer größeren Beschränkung, als die Verfassungsurkunde bereits aufgestellt hat, unterworfen, und daher insonderheit die Berathung und Beschlußfassung über andere Gegenstände, als die den außerordentlichen Landtag zunächst veranlaßt haben und von der Regierung vorgelegt worden sind, der ständischen Wirksamkeit bei außerordentlichen Landtagen entzogen werde; 2) die Befugniß, andere Berathungsgegenstände, als die beiden Regierungsvorlagen, in den Kreis ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit ziehen zu dürfen und über selbige, so lange der Landtag noch nicht geschlossen ist, zu verhandeln und zu beschließen, auch bei gegenwärtigem Landtage in Anspruch nehmen und in Ausübung bringen; 3) von einer vollständigen Erörterung der hier einschlägigen Principfrage gegenwärtig zwar absehen, gegen jede nachtheilige Folgerung aber, die hieraus wider ihre verfassungsmäßigen Rechte etwa gezogen werden wollte, sich verwahren und 4) der I. Kammer von diesen Ansichten, Erklärungen und Beschlüssen Mittheilung zugehen zu lassen." Zuerst spricht Referent Todt einige historische

Bemerkungen über den Gang dieser Angelegenheit voraus, um namentlich die Deputation von dem Vorwurfe zu reinigen, als sei sie allein oder überhaupt daran schuld, daß diese so wichtigen Sachen erst so spät zur Berathung in die Kammer gelangt. Hierauf erhebt sich Staatsmin. v. Könneritz: die Deputation habe sich damit einverstanden erklärt, daß über die Principfrage jetzt nicht verhandelt werde, daher enthalte sich auch die Regierung, die von jener angeführten Gründe zu widerlegen; nur wolle er erwähnen, warum die Regierung diese Frage nicht jetzt zur Discussion und Berathung gebracht wissen wolle. Diese Gründe lägen theils in der Natur des außerordentlichen Landtags, der nur auf vier Wochen festgestellt; theils im Zusammenhange dieser Frage mit andern wichtigen, daher man eine Trennung nicht wohl vornehmen dürfe, besonders über die Wirksamkeit der Stände bei außerordentlichen Landtagen; je mehr man dieselbe bei außerordentlichen Landtagen ausdehne, desto mehr beschränke man die eines ordentlichen. Gegen die Anträge sub I und 3 habe das Ministerium durchaus nichts, da sie die Verwahrung nur als eine zu Protocoll gegebene Erklärung betrachte. Mehr Bedenken könnte 2. erregen, da dieser dem Decrete geradezu entgegenzulaufen scheine; wollte die Kammer Alles vornehmen, was gerade an sie gelangte, so bedürfe es eigentlich gar keiner Verwahrung. Das Ministerium könne diesen Antrag nur dahin verstehen, daß die Kammer im Princip nur ihre Verwahrung ausspreche, daß sie aber es factisch ausüben wolle in Bezug auf das, was sie für dringend anerkenne. Die Regierung werde erwarten, ob die Berathungen sich nur auf allseitig für dringend anerkannte Dinge erstrecken würden; sollte man sie auf weniger dringliche Gegenstände ausdehnen, so werde die Regierung — durch Nichterscheinen der Königl. Commissare — ihre Rechte wahren, wie dies die Stände ebenfalls thäten. Präsident Braun versichert, daß die Verzögerung der Berathung des Berichtes keineswegs am Präsidium liege. Todt: einen solchen Vorwurf habe er auch nicht aussprechen wollen. Was den ersten Antrag anlange, so sei dessen Sinn derselbe, welchen der Staatsminister darin gesucht habe; bezüglich des dritten aber könne er nicht so ohne Weiteres im Namen der Deputation erklären, daß er mit dem Decrete so ganz einverstanden sei; die Deputation glaube, daß die Berathungen nicht lediglich auf dringende Gegenstände zu beschränken seien, denn um das Recht zu wahren, müßten alle Berathungsgegenstände zur Verhandlung gelangen, das schließe aber eine Sichtung derselben nicht aus.